



Welcome Paper

des Sprechervorstandes
der
Rechtsreferendare
am
OLG Karlsruhe

Inhaltsverzeichnis

Der Sprechervorstand – Wer sind wir?	3
Das Referendariat als öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis	3
Arbeitsgemeinschaften, Sprecher und Klausuren	4
Stationen – Das durchläufst du alles im Referendariat	5
Pendeln und Fahrtkostenerstattung	8
Dienstzeugnisse und Gastreferendariat	9
Nutzung von Gesetzessammlungen und Kommentaren	9
ELAN-REF und der Online-Klausurenkurs	10
Zeitmanagement: Lehrplan, Lernmaterial, Urlaub	10
Private Arbeitsgemeinschaften	11
Zugang zu juris	11
Nebentätigkeit	11

Liebe Referendarin, lieber Referendar,

herzlich willkommen im Referendariat in Baden-Württemberg! Nach dem Studium geht es jetzt endlich in die Praxis. Um dir einen Überblick über die **kommenden** zwei Jahre zu geben, haben wir dir die wichtigsten Informationen und Hinweise über das Referendariat zusammengestellt. Wenn Du dein **erstes** Staatsexamen in einem **anderen** Bundesland absolviert hast, solltest Du insbesondere unseren Hinweis auf Seite 9 zum **Stand der Gesetzestexte** für die Zweite juristische Staatsprüfung beachten.

Der Sprechervorstand – Wer sind wir?

Wir werden von den AG-Sprechern aller Landgerichte im OLG-Bezirk auf der mindestens einmal jährlich stattfindenden Sprecherkonferenz für vorzugsweise eine Amtszeit von 1 Jahr gewählt. Die Sprechertreffen finden halbjährlich Anfang des Jahres und im Sommer statt.

Unsere **Aufgabe** ist es, die Interessen der Referendare gegenüber dem Oberlandesgericht und dem Justizministerium in Angelegenheiten der Referendarsausbildung zu vertreten und zu begleiten. Wir werden zu aktuellen Themen und Änderungen angehört, können aber auch selbstständig Vorschläge und Anregungen einbringen.

Bei **Fragen** jeglicher Art kannst du dich immer gerne an uns wenden, entweder über die oben genannte Mailadresse oder über die **Facebookgruppe „Referendare am OLG Karlsruhe“**.

Du kannst dich aber auch an deine AG-Sprecher, den Ausbildungspersonalrat (APR) deines Landgerichts, deinen Ausbildungsleiter oder den Ausbildungsleiter des OLG Karlsruhe wenden.

Weitere Informationen zum Referendariat erhältst du auch auf der Homepage des OLG Karlsruhe, der zentralen Homepage für Referendare in Baden-Württemberg sowie der Homepage deines Landgerichts.

Den Lehrplan der Lehrveranstaltungen, welche die Rechtsanwaltskammern Karlsruhe bzw. Freiburg durchführen, kannst du auf der jeweiligen Homepage einsehen. Die beiden RAKs informieren auf ihren Websites auch zum Referendariat, insbesondere über ausbildende Kanzleien für die Stationen.

Das Referendariat als öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis

Das Referendariat ist als **öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis** ausgestaltet.

Rechtsreferendare erhalten nach § 1 Abs. 1 der Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare eine monatliche **Unterhaltsbeihilfe** in Höhe von derzeit **1.352,51 EUR brutto**. Daneben werden gemäß §§ 88 Satz 3 i.V.m. 79 Abs. 2 und 3 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg der **Familienzuschlag** – nicht aber weitergehende Leistungen – gewährt.

sprechervorstand.olgka@gmail.com

facebook.com/
SprechervorstandOLGKarlsruhe

www.rechtsreferendariat-bw.de

www.rak-karlsruhe.de

www.rechtsanwaltskammer-freiburg.de

www.lbv.bwl.de/fachlichethemen/
auszubildende/rechtsreferendare

Die Unterhaltsbeihilfe wird gekürzt, sofern du von dritter Seite Entgelt im Rahmen der Ausbildung oder wegen einer anderen Nebentätigkeit beziehst, dessen Höhe **150%** der Unterhaltsbeihilfe überschreitet. Ggf. lohnt sich hier unter lohnsteuerrechtlichen Aspekten die Angabe der Nebentätigkeit als Haupttätigkeit.

Bei **unentschuldigtem Fernbleiben** vom Dienst wird gemäß § 11 LBesGBW der Verlust der Unterhaltsbeihilfe festgestellt.

Während der Dauer des Vorbereitungsdienstes bist du versicherungspflichtig, es besteht Beitragspflicht zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Von der Unterhaltsbeihilfe werden diese daher neben Lohnsteuer und gegebenenfalls Kirchensteuer einbehalten und direkt abgeführt. Nach § 51 Abs. 1 Satz 2 JAG wird nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaften auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter gewährleistet. Nach Abzug von Steuern und Versicherung verbleiben dir **ca. 1150,00 €**, bei Familienzuschlägen entsprechend mehr.

Da es in der Vergangenheit leider häufig vorgekommen ist, dass im ersten Ausbildungsmonat die Unterhaltsbeihilfe nicht vollständig bis gar nicht ausgezahlt und die Differenz erst in den Folgemonaten ausgeglichen wurde, empfehlen wir, für Fixkosten wie z.B. Miete einen ausreichenden Geldbetrag als Puffer zur Verfügung zu haben.

Eventuell hast du einen Anspruch auf **Wohngeld**. Darüber kannst du dich beim Wohnungsamt / Liegenschaftsamt deiner Stadt informieren. Es zählt der Monat der Antragstellung, soweit die Voraussetzungen ansonsten vorliegen.

Trittst du nach der Zweiten juristischen Staatsprüfung nicht in den öffentlichen Dienst ein, so wirst du für die Dauer des Referendariats in der Rentenversicherung der Angestellten nachversichert.

Während der Referendarszeit bekommst du einen **Referendarausweis**. Mit diesem kannst du dir einen ISIC (International Student Identity Card) - Studentenausweis, z.B. im Reisebüro anfertigen lassen, sodass du auch weiterhin zahlreiche Studentenvergünstigungen nutzen kannst.

Arbeitsgemeinschaften, Sprecher und Klausuren

Alle Referendare, die zu einem bestimmten Termin in einem Landgerichtsbezirk anfangen, werden in Arbeitsgemeinschaften („AGs“) zusammengefasst.

Die AG trifft sich in regelmäßigen Abständen für **Lehrveranstaltungen**, die meist am Landgericht erfolgen. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Lehrveranstaltungen, insbesondere der späteren, stellen Klausurbesprechungen dar. Hierbei werden zumeist original Examensklausuren Sachverhalte einige Tage vorher ausgegeben oder als Präsenzklausur am Landgericht geschrieben und dann in der Veranstaltung besprochen. Diese Klausuren werden von den Dozenten korrigiert.

Derzeit ist es **Pflicht**, neben den 8 Probeexamensklausuren 4 Übungsklausuren abzugeben. Den Rat, den wir dir geben wollen, ist, die Klausuren so früh und oft wie nur irgend möglich mitzuschreiben. Zu

Beginn des Referendariats hast du noch die Zeit dazu. Auch für das zweite Staatsexamen gilt: Nichts ist wichtiger als die Klausurpraxis zu üben.

AG-Sprecher

Meist nach Abschluss des Einführungslehrgangs wählt jede AG zwei **AG-Sprecher**. Diese vertreten die AG gegenüber der Ausbildungsleitung der jeweiligen Landgerichte und bemühen sich, die Wünsche und Forderungen der AG hinsichtlich Umsetzung von Lerninhalten und Dozenten durchzusetzen. Nach erfolgter Wahl bitten wir die beiden Gewählten, eine Mail an sprechervorstand.olgka@googlemail.com mit euren Namen und Mailadressen zu schreiben, damit wir euch in unseren Verteiler aufnehmen können.

Außerdem ist es Aufgabe der AG-Sprecher die sog. **AG-Fahrt** zu organisieren. An dieser Stelle unser Tipp: Nutzt die Chance der AG-Fahrt unbedingt! Es ist eine der wenigen Möglichkeiten, sich außerhalb des AG-Unterrichts kennenzulernen und als Gruppe ein wenig besser zusammenzuwachsen.

APR

Daneben gibt es an manchen Landgerichten traditionell einen **Ausbildungspersonalrat** („APR“), welcher ebenfalls die Interessen der AG-Mitglieder gegenüber der Ausbildungsleitung vertritt. Der APR hat, insbesondere bei disziplinarrechtlichen Maßnahmen – wie bei Verfall oder Kürzungen von Unterhaltsbeihilfen – Mitspracherechte, über die die AG-Sprecher nicht verfügen.

Allgemein

Stationen – Das durchläufst du alles im Referendariat

Das Referendariat in Baden-Württemberg ist in folgende Stationen gegliedert: Zivilstation (5 Mo.), Strafstation (3,5 Mo.), RA-Station I (4,5 Mo.), Verwaltungsstation (3,5 Mo.), RA-Station II (4,5 Mo.), Wahlstation (3 Mo.).

Zu Beginn einer jeden Station findet ein **Einführungslehrgang** statt, bei dem du mit den wichtigsten Informationen und Kenntnissen vertraut gemacht wirst. Während jeder Station hast du dann im Schnitt einmal wöchentlich eine sog. AG-Stunde. Bei diesen Veranstaltungen wirst du von wechselnden Dozenten mit den unterschiedlichsten Rechtsgebieten vertraut gemacht.

Am Ende der RA-Station II findet der **schriftliche Teil** der Zweiten juristischen Staatsprüfung statt, der **mündliche Teil** folgt dann nach der Wahlstation. Die Anmeldung zum Examen erfolgt ca. ein halbes Jahr vor den schriftlichen Prüfungen. Es besteht die Möglichkeit, den schriftlichen Teil an einem anderen Landgericht zu schreiben. Dies muss ausreichend begründet werden. Die mündliche Prüfung findet dagegen ausnahmslos in Stuttgart statt. Das Referendariat wird mit einer feierlichen Examensfeier ebenfalls in Stuttgart abgeschlossen.

Was die Bewerbung auf die Ausbildungsstellen in den verschiedenen Stationen angeht, so wirst du von deinem Ausbildungsleiter rechtzeitig mit den notwendigen Informationen versorgt. Für die Zivil-, Straf- und Verwaltungsstation erfolgt die Zuteilung über den Ausbildungsleiter bzw. das Regierungspräsidium. Dabei kannst du Wünsche für eine bestimmte Ausbildungsstelle angeben. Für die Verwaltungsstation kannst du dir auch selbst eine Stelle suchen, die dir dies mit einer Einverständniserklärung

bescheinigt. Die Formulare dazu bekommst du ein paar Monate vor der Station vom Regierungspräsidium. Eine Ausbildungsstelle für die Rechtsanwaltsstationen und die Wahlstation musst du dir selbst rechtzeitig suchen. Die Zuweisungsgesuche werden rechtzeitig ausgeteilt und müssen am Landgericht fristgerecht abgegeben werden.

In der Zivilstation bist du einem **Richter am Amtsgericht oder Landgericht** zugeteilt, für den du Gutachten verfasst, Entscheidungsentwürfe schreibst oder auch – das gestattet § 10 GVG – mindestens eine mündliche Verhandlung selbst leitest. Es empfiehlt sich, den Stationsausbilder bereits möglichst früh darauf anzusprechen, da der Ausbildungsrichter erst einen geeigneten Fall für „deine“ Verhandlung finden muss. Außerdem hat man so die Möglichkeit sich schon frühzeitig mit „seiner“ Akte vertraut zu machen. Auch an dieser Stelle der Tipp: Einfach trauen! Der Ausbildungsrichter sitzt neben einem und kann zur größten Not eingreifen.

Es ist zwar weit verbreitet, bleibt aber ein Vorurteil, dass sich die Referendarstätigkeit am Landgericht von der am Amtsgericht wesentlich unterscheidet. Das stimmt nur, soweit es um die unterschiedlichen sachlichen Zuständigkeiten geht. Was indes Arbeitsstil und Arbeitsumfang angeht, richtet sich dies vor allem nach der individuellen Arbeitsweise des jeweiligen ausbildenden Richters. Hierüber kannst du dich bei den älteren Referendaren informieren. Grundsätzlich sind die Landgerichtsakten etwas umfangreicher, dafür muss man dort im Schnitt weniger Akten für einen Termin vorbereiten als beim Amtsgericht.

In der Strafstation wirst du **zur Staatsanwaltschaft oder zum Gericht** (Amts- oder Landgericht) zugeteilt. Bei der Staatsanwaltschaft wirst du vor allem staatsanwaltschaftliche Abschlussverfügungen schreiben, bei Gericht an den Sitzungen deines Richters teilnehmen und die anfallenden Urteile und Beschlüsse vorbereiten. Es werden gegen Ende der Zivilstation Wahlbögen ausgegeben, auf denen du deine Zuteilungswünsche zu einem bestimmten Staatsanwalt oder zu einer bestimmten Abteilung der Staatsanwaltschaft angeben kannst. Das Gleiche gilt auch für die Zuteilung an einen Richter.

Wegen des „hohen Ausbildungswertes des Sitzungsdienstes“ werden aber in der Regel alle Referendare Sitzungsdienst leisten. Dafür findet nach dem Einführungslehrgang ein Plädierkurs unter der Leitung eines Staatsanwalts statt, der einem auch beim ersten Plädoyer am Gericht zur Seite steht.

Auf Grund der Verkürzung des Referendariats ist die Staatsanwaltschaft in den Monaten Mitte Juni bis August und Mitte Dezember bis Februar ohne Referendare. Es besteht deshalb die Möglichkeit, in dieser Zeit – d.h. über die Strafstation hinaus – **Sitzungsdienst als Nebentätigkeit** für die Staatsanwaltschaft wahrzunehmen. Der Sitzungsdienst ist als Nebentätigkeit generell genehmigt und wird mit **15,00 €** die Stunde vergütet.

Männer sollten sich rechtzeitig eine **weiße Krawatte besorgen**. Spätestens im Plädierkurs wird man(n) sie brauchen. Sehr günstig bekommt man einfache weiße Seidenkrawatten im Bastelzubehör (Preis ca. 5-7€), ansonsten natürlich auch in den örtlichen Bekleidungsgeschäften. Frauen brauchen eine weiße Bluse mit ordentlichem Kragen bzw. einen weißen Schal.

Die Anwaltsstation wird, ebenso wie die Wahlstation, vom OLG geleitet. Hier musst du dich **selbstständig** um eine Ausbildungsstelle bei einem Rechtsanwalt kümmern. Wie bereits oben ausgeführt, bieten die RAKs momentan auf ihren Homepages Stellenangebote (RAK Freiburg) bzw. eine Auflistung aller ausbildenden Kanzleien (RAK Karlsruhe) an. Zur Bewerbung reicht es normalerweise aus, eine kurze E-Mail mit einem aktuellen Lebenslauf zu schicken. Am einfachsten ist es, wenn du bei der Kanzlei deiner Wahl kurz anrufst und nachfragst, wie dort Bewerbungen gehandhabt werden. Eine Pflicht der Rechtsanwälte zur Ausbildung von Referendaren besteht nicht. Eine Zuweisung zu einem Syndikusanwalt in einer Rechtsabteilung eines Unternehmens oder Verbands ist nur in der RA-Station II möglich.

Du bist bei deiner Wahl nicht auf die örtlichen Kanzleien beschränkt. Es gibt auch die Möglichkeit, die Station bei einem Rechtsanwalt außerhalb des LG-Bezirks abzuleisten. Gegebenenfalls musst du dich dazu vom AG-Unterricht **befreien** lassen; hierfür ist die Zustimmung des Ausbildungsleiters erforderlich. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass die Befreiung für beide Rechtsanwaltsstationen vom AG-Unterricht grundsätzlich nicht möglich ist.

Hilfreich sind die Websites der örtlichen Anwaltskammern sowie die Website der Bundesanwaltskammer, die Ausbildungsangebote aber auch Jobangebote für Referendare veröffentlichen.

Die Rechtsanwaltsstation beginnt zunächst mit einem **Einführungslehrgang**, welcher von den Rechtsanwaltskammern Karlsruhe und Freiburg an verschiedenen Orten gruppenweise durchgeführt wird. Der Einführungslehrgang stellt die verschiedenen Rechtsgebiete aus Anwaltsicht dar.

Die meisten Anwälte richten sich nach deinen Vorstellungen und deinen Terminen. Du kannst dir die Anwaltsstation in großem Maße selbst gestalten. Die meisten Anwälte sind hier sehr gerne bereit, dir entgegenzukommen, vorausgesetzt, du zeigst ein gewisses Eigenengagement. Diese Station ist eine sehr arbeitsreiche, was auch an dem dicht gefüllten Lehrplan liegt.

Für die Verwaltungsstation übernehmen die Regierungspräsidien die Verteilung der Ausbildungsstellen: das **Regierungspräsidium Karlsruhe** für die LG Bezirke Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach, das **Regierungspräsidium Freiburg** für die LG Bezirke Freiburg, Konstanz, Offenburg und Waldshut-Tiengen.

Du bekommst im Vorfeld von dem zuständigen Regierungspräsidium eine Liste mit den möglichen Ausbildungsstellen und hast die Möglichkeit, Zuteilungswünsche anzugeben. Du kannst dich auch selbst um einen Ausbildungsplatz bemühen, indem du dich mit dem Leiter der gewünschten Stelle in Verbindung setzt. Liegt die Ausbildungsstelle in einem anderen Regierungspräsidiums-Bezirk, brauchst du die Zustimmung dieses und deines Regierungspräsidiums.

Mittlerweile ist nach § 47 Abs. 1 Nr. 4 JAPrO auch eine Zuteilung zur **Europäischen Union, dem Europarat, einem Landesministerium** sowie den **Finanz- und Sozialgerichten** im Rahmen der Verwaltungsstation möglich. Darum musst du dich allerdings selbst rechtzeitig kümmern.

Eine **interessante Möglichkeit** für die Verwaltungsstation bietet das sog. „**Speyer-Semester**“. Jeder, der sich erfolgreich für einen Platz beworben hat, wird für 3,5 Monate der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer zugewiesen. Diese „Zusatzausbildung“ bietet sich insbesondere dann an, wenn eine spätere Arbeit in der Verwaltung angestrebt wird. Die Plätze für Speyer werden ausschließlich nach dem Ergebnis des ersten Staatsexamens vergeben und richten sich nach der Anzahl der Bewerbungen. Baden-Württemberg verfügt über eine bestimmte Quote an Plätzen für Speyer und hat diese Quote intern auf die vier Regierungsbezirke aufgeteilt.

Für die Wahlstation findest du eine nicht abschließende Aufzählung in § 47 Abs. 1 Nr. 5 JAPrO. Darüber hinaus gibt es an jedem Landgericht Ordner, die eine Übersicht und Angebote über mögliche Ausbildungsstellen für die Wahlstation enthalten. Es ist auch möglich, die Wahlstation im **Ausland** zu verbringen. Darum musst du dich ebenfalls rechtzeitig kümmern, um nicht kurz vor den schriftlichen Prüfungen noch wegen der Unterkunft oder dem Visum in Zeitdruck zu geraten. Eine Teilung der Wahlstation ist nicht mehr möglich. Eine Ausnahme wird nur gemacht, wenn die Wahlstation an einer Universität abgeleistet wird. Ein spezielles „Merkblatt für die Ausbildung in der Wahlstation“ erhältst du auf der Homepage des OLG Karlsruhe. Die Wahlstation und der Schwerpunktbereich für die Zweite juristische Staatsprüfung sind mittlerweile entkoppelt.

Deinen Schwerpunktbereich für die mündliche Prüfung wählst du nach § 54 Abs. 1 Nr. 4 JAPrO mit der Anmeldung zur Zweiten juristischen Staatsprüfung **unwiderruflich (!)**.

Pendeln und Fahrtkostenerstattung

Der ein oder andere wird sicherlich nicht am Ort seines Landgerichts wohnen und stattdessen lieber pendeln wollen. Diese Kosten sind selbst zu tragen. Als Rechtsreferendar erhältst du beim ÖPNV keine Ermäßigungen. Stattdessen gibt es die Möglichkeit, ein gegenüber regulären Monatskarten günstigeres **JobTicket BW** zwischen Wohnort und Stammdienststelle im Abonnement zu erwerben. Das Land Baden-Württemberg zahlt seit dem 1. Januar 2016 auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von derzeit 25,00 €

Wahlstation

unwiderrufliche Wahl des
Schwerpunktbereiches mit der
Anmeldung zum Examen

<https://lbv.landbw.de/kundenportal>

monatlich. Weitere Informationen und häufig gestellte Fragen und Antworten hierzu findest du auf den Seiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung (LBV), (<https://lbv.landbw.de/service/jobticket-bw>).

Oft werden außerhalb der normalen Kosten des Pendelns besondere Fahrtkosten anfallen (z.B.: Anwaltslehrgang in Bruchsal, Sitzungsdienst etc).

Diese sind über das Service Konto des Landes Baden-Württemberg in der Anwendung Dienstreisenmanagement abzurechnen. Die Login-Daten und nähere Informationen dazu bekommst du von der Landesbesoldungsstelle.

Dienstzeugnisse und Gastreferendariat

Zum **Gastreferendariat**: Man kann sich zur Ableistung einer oder mehrerer Stationen für maximal 12 Monate in einem anderen Bundesland als Gast übernehmen lassen.

Dienstzeugnisse zählen zwar nicht für das zweite Staatsexamen (lediglich i.R.d. „Gesamteindrucks im Vorbereitungsdienst“ bei den sog. „**Sozialpunkten**“, vgl. § 59 Abs. 2 S. 2 JAPrO können sie berücksichtigt werden), aber sie können für eine Bewerbung, die oft vor Bekanntgabe der Examensnoten abgegeben werden muss, von Bedeutung sein. Für die Zeugnisse gibt es keine festen Regeln. Dienstzeugnisse können nachträglich noch abgeändert werden. Im Zweifel kannst du eine Gegendarstellung zu deiner Personalakte abgeben.

Nutzung von Gesetzessammlungen und Kommentaren

Zu beachten ist insbesondere für diejenigen, die ihr **erstes Staatsexamen nicht in Baden-Württemberg absolviert haben (!)**, dass sich die **Gesetzessammlungen**, anders als in anderen Bundesländern, für die **Aufsichtsarbeiten**, die in der **ersten Jahreshälfte** geschrieben werden, auf dem **Stand** vom **Januar desselben Jahres** und für die **Aufsichtsarbeiten**, die in der **zweiten Jahreshälfte** geschrieben werden, auf dem **Stand** vom **Juli desselben Jahres** befinden müssen. Für die **mündliche Prüfung** dagegen sollen sich die Gesetzessammlungen auf dem **neuesten Stand** befinden. Genauere Informationen entnimmst du bitte deiner Ladung zur Prüfung.

Für den erforderlichen Stand der jeweils zugelassenen Gesetzestexte und Kommentare zur Zweiten juristischen Staatsprüfung gibt das LJPA vor jedem Prüfungstermin ein aktuelles Hinweisblatt heraus. Dazu gilt, dass in Zukunft solche Kommentare, die nicht den zugelassenen Stand haben, nicht beanstandet werden. Die Benutzung anderer Auflagen, als der zugelassenen erfolgt aber **AUF EIGENE GEFAHR** und ist kein Remonstrationsgrund, sofern sich dadurch Fehler in der Klausurlösung einstellen.

Seit dem Prüfungstermin Herbst 2012 sind auch in Baden-Württemberg zum zweiten Examen Kommentare **zugelassen**. Unser Rat an dieser Stelle: Mach dich frühzeitig mit der Arbeit mit den Kommentaren vertraut. In der Klausur wird er nur helfen, wenn du ihn als Nachschlagewerk nutzen

Stand der Gesetzestexte

I. Für das schriftl. Examen:

1) Frühjahrstermin:

Januar desselben Jahres

2) Herbsttermin:

Juli desselben Jahres

II. Für das mündl. Examen:

Auf dem neuesten Stand

dieses findest du auf
<https://www.justiz-bw.de/Lde/Startseite/Pruefungsamt/Zweite+juristische+Staatspruefung>

kannst. Für seitenweises Lesen im Kommentar wird keine Zeit in der Klausur sein.

Da die Anschaffung sämtlicher zugelassener Kommentare einen nicht unerheblichen finanziellen Aufwand darstellt, wird auf die verschiedenen Angebote hinsichtlich des „Mietens“ von Kommentaren für das Examen im Internet hingewiesen.

Um die Kommentare solltest du dich **so früh wie möglich** (in der Zivilstation) kümmern, da die Koffer schnell vergriffen sind. Des Öfteren werden auch in den Bibliotheken der Landgerichte sowie bei den Staatsanwaltschaften die Vorjahresauflagen der Kommentare zu günstigen Preisen an die Referendare abgegeben. Am besten informierst du dich direkt an deinem Landgericht.

ELAN-REF und der Online-Klausurenkurs

ELAN-REF ist ein Lernprogramm, das dich bei der Vorbereitung der Zivil-, Verwaltungs- und Strafstation unterstützt. Die Zugangsdaten hierfür werden an die in deinem Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst angegebene Mailadresse gesandt. Das Lernprogramm Strafstation ist spätestens bis Ende des Einführungslehrgangs zu bearbeiten. Die **Abgabe des Zertifikats**, welches man ausdrucken kann wenn man alle Aufgaben bearbeitet hat, ist **verpflichtend**. Dieses wird dann zu deiner Personalakte genommen.

Der seit Sommer 2011 – nunmehr dauerhaft etablierte – angebotene landesweite **Klausurenkurs** soll dir die Möglichkeit einer zusätzlichen Vorbereitung auf die Zweite juristische Staatsprüfung eröffnen. Bei den von den Oberlandesgerichten ausgewählten Klausuren handelt es sich ausschließlich um Original-Examensklausuren aus einem – nach Ablauf einer Sperrfrist von einem Jahr zu Ausbildungszwecken freigegebenen – Pool verschiedener Bundesländer. Neben den individuellen Korrekturbemerkungen der meist erfahrenen Prüferinnen und Prüfer wird jeder korrigierten Klausur eine **Lösungsskizze** in Form einer Kurzgliederung beigelegt; eine Klausurbesprechung findet nicht statt.

Wir empfehlen dir eine **frühzeitige Teilnahme**, damit du dich mit den Klausurtypen rechtzeitig vertraut machen kannst, weil (auch) die Beherrschung der Klausurtechnik eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Prüfung ist. In dieser Hinsicht gilt das gleiche wie schon beim ersten Examen: So viele Klausuren wie nur möglich schreiben!

Zeitmanagement: Lehrplan, Lernmaterial, Urlaub

Bezüglich der **Ausbildungsliteratur** werden teilweise von den Ausbildern Hinweise gegeben; ansonsten hängt viel von den subjektiven Lerngewohnheiten ab. Auch im Internet kann man sich über die Ausbildungsliteratur informieren. Außerdem verfügen die meisten Landgerichte auch über eine eigene Bibliothek, in der du dich über die Lehrbücher etc. informieren oder auch mal im Kommentar nachschlagen kannst. Dies ist insbesondere für die Stationsaufgaben von Vorteil, da dort auch „exotischere“ Rechtsgebiete drankommen können.

z B. www.juristenkoffer.de

www.elan-ref.de

Wie bei der Vorbereitung auf das erste Staatsexamen gilt auch bei der Vorbereitung auf das zweite Staatsexamen, dass ein vernünftiger Lernplan schon die halbe Miete ist. Erstell dir also einen Lernplan und plane ausreichend Auszeiten ein, damit du nicht den Überblick verlierst.

Während des Referendariats hast du pro Ausbildungsjahr (Oktober - September bzw. April - März) **30 Urlaubstage**.

Das Antragsformular erhältst du nur bei deinem LG, es lohnt sich, stets einen Antrag innerhalb der AG zu haben, der bei Bedarf kopiert werden kann. Der Urlaub aus dem **ersten** Ausbildungsjahr kann bis zu **neun** Monate über das Dienstjahr hinaus in Anspruch genommen werden.

Private Arbeitsgemeinschaften

Tipps zur Organisation, zur Erstellung eines AG-Plans und den Ablauf einer AG-Stunde findest du z. B. bei Lange, Jurastudium erfolgreich; Haar/Lutz/Wiedenfels, Prädikatsexamen.

Fälle für die AG finden sich in überschaubarer Anzahl in den einschlägigen Ausbildungszeitschriften (JuS, JURA, JA, VBIBW), zudem soll hier auf die wirklich **hervorragende und kostenfreie Online-Klausurensammlung** des Kammergerichts Berlin hingewiesen werden.

Zudem bietet jedes Landgericht entweder einen eigenen Klausurenkurs an oder die Möglichkeit, an den Klausuren der übrigen AGs teilzunehmen. Ferner findet ca. ein halbes Jahr vor dem schriftlichen Examen ein obligatorisches **Probeexamen** von zwei Wochen à 4 Klausuren unter Examensbedingungen statt.

Die meistens **Repetitorien** bieten auch die Möglichkeit, an speziellen Klausurenkursen teilzunehmen. Dies hat den Vorteil, dass es sich dabei nicht um schon gelaufene Examensklausuren handelt.

Zugang zu juris und Beck-Online

Du erhältst für die **gesamte Dauer** deines Referendariats **einen kostenlosen Zugang** zu juris sowie zu Beck-Online. Die Zugangsdaten übersende die juris GmbH und das Beck-Online-Team unmittelbar an dich.

Nebentätigkeit

Nebentätigkeiten außerhalb des Referendariats musst du auf dem Dienstweg **anzeigen oder genehmigen** lassen. Dabei unterscheidet das OLG **drei Arten** von Nebentätigkeiten: Nebentätigkeiten mit Ausbildungsbezug (z.B. freiwilliger Sitzungsdienst, Rechtsanwalt), Nebentätigkeit an einer juristischen Fakultät und Nebentätigkeiten sonstiger Art.

Nebentätigkeiten mit Ausbildungsbezug dürfen maximal 35 Stunden monatlich betragen. In den ersten vier Monaten des Referendariats reicht für eine Tätigkeit von bis zu 20 Stunden eine Anzeige, bei Tätigkeiten bis zu 35 Stunden muss das OLG genehmigen. Ab dem 5. Monat genügt ggf. eine Anzeige. Eine Anzeige bzw. Genehmigung ist **nicht** erforderlich, soweit die Ausbildungsstelle ein zusätzliches Stationsentgelt zahlt, ohne dass eine

bestimmte Nebentätigkeit über das Referendariat hinaus vereinbart wird. Eine Meldung an das LBV über eure Einkünfte muss aber dennoch erfolgen.

Ab dem 5. Ausbildungsmonat können auch **Nebentätigkeiten bei der Ausbildungsstelle** nach § 47 JAPrO für die Zeit der Zuweisung sowie an einer **juristischen Fakultät** im Falle besonderer Qualifikation des Rechtsreferendars bis zum Umfang von 70 Stunden im Monat genehmigt werden.

Sonstige Nebentätigkeiten dürfen bis zum 4. Monat 20 Stunden und ab dem 5. Monat 35 Stunden betragen. Sie sind anzuzeigen.

Die **Formulare** für die Anzeige und den Antrag auf Genehmigung der Nebentätigkeit erhältst du im Sekretariat deines Landgerichts oder auf der Homepage des OLG Karlsruhe. Die Genehmigung der Nebentätigkeit wird dir mitgeteilt.

So, das waren jetzt ziemlich viele Informationen auf einmal. Wir hoffen, dass dieses Welcome Paper etwas mehr Licht ins Dunkel gebracht und dir geholfen hat, dich in der neuen Situation des Referendariats etwas besser zurecht zu finden. Sollten noch Fragen offen geblieben sein, gilt das schon oben Gesagte: Melde dich einfach bei uns über Facebook oder über unsere Mailadresse oder frage auch mal die AG-Sprecher der vorherigen Jahrgänge! Gerne beantworten wir dir deine Fragen.

Damit bleibt uns nur noch, dir viel Erfolg und auch Spaß in der Ausbildung zu wünschen!

Felicitas Jungklaus (LG Waldshut-Tiengen)

Philipp Mayrhofer (LG Konstanz)

Denise Haegermann (LG Baden-Baden)